Vergü-	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene	Betrag
tungs-		Vergütungsregeln	
position			

B. PSYCHIATRIE

Abrechenbar für folgende Arztgruppen:

Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit eingeschränktem Versorgungsauftrag gem. Anlage 12 Anhang 2 in Verbindung mit Anlage 17 soweit berufsrechtlich zulässig (der Teilnehmer erklärt gegenüber der Managementgesellschaft, dass er im Rahmen des Vertrages nicht gegen das für ihn geltende Berufsrecht / Weiterbildungsrecht verstößt; ggf. kann eine Begrenzung auf bestimmte Bestandteile der Anlage 12 B. Psychiatrie erfolgen). Weiterhin ist Voraussetzung, dass psychiatrische Leistungen in der KV vor der Vertragsteilnahme abgerechnet wurden.

Gegenstand des Versorgungsauftrages nach diesem Vertrag dürfen gemäß § 73c Abs. 4 Satz 2 SGB V nur solche Leistungen sein, über deren Eignung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 im Rahmen der Beschlüsse nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 keine ablehnende Entscheidung getroffen hat.

Werden Leistungen nach diesem Modul B. Psychiatrie abgerechnet, können im gleichen Quartal für die/den gleiche/n Versicherte/n keine Leistungen nach dem Modul D. Kinder- und Jugend-Psychiatrie abgerechnet werden.

1. Pauschalen

Veranlasste Leistungen, die über den Versorgungsauftrag gemäß dem EBM-Ziffernkranz in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.

Grund-
pau-
schale
PYP1

Allgemeine Psychiatrie

Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM- Ziffernkranz), insbesondere:

Hausarztebene:

- Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HzV Vertrag)
- Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17

Psychiatrische Leistungen

1. Anamnese

- psychiatrische Anamnese
- Sichtung der Vorbefunde, Behandlungen und Bewertungen
- psychopathologischer Befund

2. Diagnostik

z.B. ggf. EEG

3. Therapie

medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie auf der Grundlage aktuell gültiger Leitlinien

4. Beratune

ggf. Information zu spezifischen Angeboten der AOK/Bosch BKK, z.B. Gesundheitsangebote, Vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis, mit dem Sozialen Dienst der AOK/ der Patientenbegleitung der Bosch BKK

Erstellung eines individuellen Behandlungs-/ Versorgungsplans

nach abgeschlossener Diagnostik und gegebenenfalls Einbeziehung und /oder auch Anleitung der Angehörigen/Familie

1 x pro Abrechnungsquartal, sofern

- eine Überweisung vom HAUSARZT/FACHARZT vorliegt
- mindestens ein persönlicher oder telemedizinischer Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat

Diese Leistung ist vom FACHARZT zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e))

Ausnahme:

 Bei Notfällen ist die Abrechnung von PYP1 auch ohne Überweisung möglich.

Nicht abrechenbar durch persönlich Ermächtigte mit fachärztlichem Überweisungsvorbehalt

Ist vom FACHARZT und auch von den FACHÄRZTEN einer BAG nicht im selben Quartal abrechenbar neben

- NP1, NP1H, NV1
- PTP1. PTV1
- PYP1H, PYV1
- KJPYP1, KJPYV1

17.00 FUR

Vergü- tungs- position	Ve	ersorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	5.	Kooperation mit Psychotherapie	PYP1 ist vom FACHARZT oder einem anderen FACHARZT derselben BAG	
	6.	Ggf. Hausbesuch (falls medizinisch erforderlich)	parallel zu P1 aus einem anderen §73c-/140a-Vertrag nicht am selben Tag, aber im selben Quartal abrechenbar, wenn jeweils	
	7.	TABLE DE LA	eine eigene Überweisung des HAUSARZTES/FACHARZTES vorliegt. HAUSÄRZTE, die auch an diesem Vertrag teilnehmen, können für eine/n HZV-Versicherte/n keine PYP1 abrechnen, wenn der-/dieselbe Arzt/Ärztin (Personenidentität) am selben Tag auch Leistungen nach dem AOK- oder Bosch BKK-HZV-Vertrag erbringt und diese nach den Regelungen im AOK- oder Bosch-BKK-HZV-Vertrag abgerechnet werden. Wird der Versicherte in der HZV als Vertretungsfall behandelt, ist die Abrechnung nach diesem Vertrag vorrangig.	
Grund- pau- schale PYP1a		Siehe P1	Einmal pro Abrechnungsquartal, sofern eine Überweisung vom HAUSARZT vorliegt. mindestens ein persönlicher oder telemedizinischer Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat. Diese Leistung ist vom FACHARZT zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e)) Nur additiv zu PYP1 abrechenbar.	AOK: 10,00 EUR Bosch BKK: 5,00 EUR

pau- schale	ersorgungs- und Leistungsinhalt analog PYP1 - inkl. Heimbesuche	Abrechenbar anstelle der PYP1 für Versicherte, die in einem Pflegeheim (stationäre Pflegeeinrichtung nach § 72	55,00 EUR
РҮР1Н		SGB XI) leben. Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. b)) in einem Pflegeheim erforderlich und die Leistung ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e))	
		Es gelten im Übrigen die selben Vergütungsregeln wie für die PYP1.	

Vertrag vom 10.10.2011 i.d.F. vom 01.04.2023 AOK-FacharztProgramm/Bosch BKK-Facharztprogramm Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Anlage 12 - Psychiatrie Neben der PYP1H kann im gleichen Quartal max. 1 Psychiatrisches Gespräch (PYE1) pro Tag abgerechnet werden. Nicht im selben Quartal abrechenbar mit NP1, NP1H, NV1 PTP1, PTV1 PTE1–PTE8 bzw. PTE1KJ–PTE4KJ PYP1, PYV1 KJPYP1, KJPYV1

Vertrag vom 10.10.2011 i.d.F. vom 01.04.2023 AOK-FacharztProgramm/Bosch BKK-Facharztprogramm Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

usatz- au- cha- en	Spezielle Psychiatrie		
YP2a	Schizophrenie, Wahn, Psychotische Störungen Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz), insbesondere: Hausarztebene: • familiäre Anamnese psychiatrischer Erkrankungen • Labor • regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen • Komorbiditäten • Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste • Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HZV Vertrag)	 Ist additiv zu PYP1 oder PYP1H und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur 1 Zusatzpauschale Psychiatrie 	22,00 EUR
	 Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17 Dokumentation korrekte endstellige ICD-Kodierung gemäß Anlage 12 Anhang 2 Diagnostik störungsspezifisch und unter Berücksichtigung einer möglichen Komorbidität auch in Abstimmung mit dem Hausarzt Differenzialdiagnostik s. Anlage 17 Klassifikation nach ICD-10 Therapie Medikamentös:	 abgerechnet werden. Die zusätzliche Abrechnung einer Zusatzpauschale Neurologie im selben Quartal ist durch den FACHARZT selbst bzw. durch einen anderen Arzt aus der selben BAG nur dann möglich, wenn eine Überweisung des HAUSARZTES/FACHARZTES für die psychiatrische und neurologische Versorgung vorliegt. In diesem Fall kann die PYP2a auch mit der NP1 oder NP1H (anstelle der PYP1 oder PYP1H) kombiniert werden. Nicht am selben Tag abrechenbar neben NP2e1 Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e)) 	

Vertrag vom 10.10.2011 i.d.F. vom 01.04.2023

	rztProgramm/Bosch BKK-Facharztprogramm Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie		Anlage 12 - Psychiatrie	
Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag	
	 Koordination von ggf.: Ergotherapie gemäß Heilmittelrichtlinien Hilfen in der Alltagsbewältigung, z.B. ambulante psychiatrische Krankenpflege, Familienhilfe Einleitung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben Sozialmedizinische Beratung Soziotherapie Beratung zu spezifischen Angeboten auch z.B. AOK/Bosch BKK-Gesundheitsangebote, Selbsthilfegruppen/ vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis mit dem Sozialen Dienst der AOK/der Patientenbegleitung der Bosch BKK gemäß Anlage 17 insbesondere zu folgenden Themen Berufliche Wiedereingliederung/ Sicherung Erwerbsfähigkeit Beratung zur Rehabilitation/ Teilhabe Häusliche Situation und Wohnen Pflege/ Psychiatrische Pflege Beratung von Angehörigen einschließlich Versorgung von Kindern Alltagsbewältigung/ Mobilität Sicherung der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen einschl. Suchthilfe Sozialrechtliche Beratung 			
	 Suchtberatung etc. Beratung zur Betreuung Beratung zur Behandlungsvollmacht Beratung zur Lebensweise (Antirauch-, Antisuchtberatung, Bewegung und Ernährung, Alltagsbewältigung) Beratung zur aktuellen Fahrtauglichkeit Aufklärung und Patientenschulung: ausführliche Information über Erkrankung, Medikation, Wirkung und Nebenwirkungen Einberufung einer Fallkonferenz / Hilfeplankonferenz bei multiprofessioneller Beteiligung und schwieriger sozialer Situation, z.B. wenn ein halbes Jahr keine Besserung auf der Basis des GAF. 			
	5. Kooperation mit Psychotherapie			
	6. Telefonmonitoring			
	 7. Berichte/Dokumentation/ICD-Kodierung strukturierter Befundbericht Psychiatrie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter endstelliger Verschlüsselung 			

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
PYP2b	Persönlichkeitsstörungen Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz), insbesondere: Hausarztebene:	Ist additiv zu PYP1 oder PYP1H und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	10,00 EUR
	 familiäre Anamnese psychiatrischer Erkrankungen Labor regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen Komorbiditäten Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HZV Vertrag) Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17 	Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur 1 Zusatzpauschale abgerechnet werden.	
	Dokumentation	Die zusätzliche Abrechnung einer Zusatzpauschale Neurologie im selben Quartal ist durch den FACHARZT selbst bzw. durch einen anderen Arzt aus der selben BAG nur dann möglich, wenn eine Überweisung des HAUSARZTES/ FACHARZTES für die psychiatrische	
	Therapie Medikamentös: symptomorientiert und/oder die jeweilige komorbide Erkrankung berücksichtigend Erstellung eines medikamentösen Behandlungsplans mit Aufklärung über die Krankheit, die Medikation und die Nebenwirkungen ggf. unter Einbeziehung und/oder Anleitung der Angehörigen/Familie	und neurologische Versorgung vorliegt. In diesem Fall kann die PYP2b auch mit der NP1 oder NP1H (anstelle der PYP1 oder PYP1H) kombiniert werden. Nicht am selben Tag abrechenbar	
	 Nicht-medikamentös: Beratung zur Lebensführung ggf. unter Einbeziehung und /oder auch Anleitung der Angehörigen/Familie Koordination von ggf.: Ergotherapie in schweren Fällen Hilfen in der Alltagsbewältigung, z.B. ambulante psychiatrische Krankenpflege, Familienhilfe, 	 Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e)) 	

Vergü- tungs-	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
position		Vergutungsregeni	
position	 Einleitung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben Sozialmedizinische Beratung Soziotherapie Beratung zu spezifischen Angeboten auch z.B. AOK/Bosch BKK-Gesundheitsangebote, Selbsthilfegruppen/vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis mit dem Sozialen Dienstder AOK/der Patientenbegleitung der Bosch BKK gemäß Anlage 17 insbesondere zu folgenden Themen Berufliche Wiedereingliederung/ Sicherung Erwerbsfähigkeit Beratung zur Rehabilitation/ Teilhabe Häusliche Situation und Wohnen Pflege/ Psychiatrische Pflege Beratung von Angehörigen einschließlich Versorgung von Kindern Alltagsbewältigung/ Mobilität Sicherung der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen einschl. Suchthilfe Sozialrechtliche Beratung Anbindung an Suchtberatung erforderlich Einbindung in Selbsthilfegruppe Beratung zur Behandlungsvollmacht Beratung zur Behandlungsvollmacht Beratung zur Lebensweise (Antirauch-, Antisuchtberatung, Bewegung und Ernährung, Alltagsbewältigung) Beratung zur aktuellen Fahrtauglichkeit u.a. 		
	5. Kooperation mit Psychotherapie		
	6. Telefonmonitoring		
	 Berichte/Dokumentation/ICD-Kodierung strukturierter Befundbericht Psychiatrie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter endstelliger Verschlüsselung 		
PYP2c	Angststörungen, Zwangsstörungen Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz), insbesondere: Hausarztebene: • familiäre Anamnese psychiatrischer Erkrankungen	Ist additiv zu PYP1 oder PYP1H und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	15,00 EUR
	 Labor regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen Komorbiditäten Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HZV Vertrag) Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17 	Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur 1 Zusatzpauschale abgerechnet werden.	
	Dokumentation korrekte endstellige ICD-Kodierung gemäß Anlage 12 Anhang 2	Die zusätzliche Abrechnung einer Zusatzpauschale Neurologie im selben Quartal ist durch den	

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
position	 2. Diagnostik Ausschluss möglicher organischer Ursachen der körperlichen Beschwerden, in Abstimmung mit dem Hausarzt. Klassifikation nach ICD-10 3. Therapie Medikamentös: Erstellen eines Behandlungsplans mit Beratung über Erkrankung, Medikation und Nebenwirkungen Nicht-medikamentös: Beratung zur Lebensführung ggf. unter Einbeziehung und /oder auch Anleitung der Angehörigen/Familie 	FACHARZT selbst bzw. durch einen anderen Arzt aus der selben BAG nur dann möglich, wenn eine Überweisung des HAUSARZTES/FACHARZTES für die psychiatrische und neurologische Versorgung vorliegt. In diesem Fall kann die PYP2c auch mit der NP1 oder NP1H (anstelle der PYP1 oder PYP1H) kombiniert werden.	
	 4. Koordination von ggf.: Hilfen in der Alltagsbewältigung, z.B. ambulante psychiatrische Krankenpflege, Familienhilfe 	Nicht am selben Tag abrechenbar neben NP2e1	
	 Einleitung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben Sozialmedizinische Beratung Soziotherapie Beratung zu spezifischen Angeboten auch z.B. AOK/Bosch BKK-Gesundheitsangebote, Selbsthilfegruppen/vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis mit dem Sozialen Dienst der AOK/der Patientenbegleitung der Bosch BKK gemäß Anlage 17 insbesondere zu folgenden Themen Berufliche Wiedereingliederung/ Sicherung Erwerbsfähigkeit Beratung zur Rehabilitation/ Teilhabe Häusliche Situation und Wohnen Pflege/ Psychiatrische Pflege Beratung von Angehörigen einschließlich Versorgung von Kindern Alltagsbewältigung/ Mobilität Sicherung der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen einschl. Suchthilfe Sozialrechtliche Beratung Suchtberatung etc. Beratung zur Lebensweise (Antirauch-, Antisuchtberatung, Bewegung und Ernährung, Alltagsbewältigung) Beratung zur aktuellen Fahrtauglichkeit. 	Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e))	
	5. Kooperation mit Psychotherapie		
	6. Telefonmonitoring		
	 7. Berichte/Dokumentation/ICD-Kodierung • strukturierter Befundbericht Psychiatrie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter endstelliger Verschlüsselung 		
PYP2d	Affektive Störungen Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz), insbesondere: Hausarztebene:	Ist additiv zu PYP1 oder PYP1H und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	20,00 EUR
	familiäre Anamnese psychiatrischer Erkrankungen		<u> </u>

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	 Labor regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen Komorbiditäten Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HZV Vertrag) Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17 Dokumentation korrekte endstellige Kodierung gemäß Anlage 12 Anhang 2 Diagnostik Klassifikation nach ICD-10 Therapie Medikamentös:		Betrag
	bei Behandlungsresistenz oder unvollständiger Remission, auch in Abstimmung mit dem Hausarzt Nicht-medikamentös: Beratung zur Lebensführung ggf. unter Einbeziehung und /oder auch Anleitung der Angehörigen/Familie z.B. Koordination von ggf.: Ergotherapie in schweren Fällen Hilfen in der Alltagsbewältigung, z.B. ambulante psychiatrische Krankenpflege, Familienhilfe Einleitung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben Sozialmedizinische Beratung Soziotherapie Beratung zu spezifischen Angeboten auch z.B. AOK/Bosch BKK-Gesundheitsangebote, Selbsthilfegruppen/vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis mit dem Sozialen Dienstder AOK/der Patientenbegleitung der Bosch BKK gemäß Anlage 17 insbesondere zu folgenden Themen Beratung zur Rehabilitation/ Teilhabe Häusliche Situation und Wohnen		

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	 Pflege/ Psychiatrische Pflege Beratung von Angehörigen einschließlich Versorgung von Kindern Alltagsbewältigung/ Mobilität Sicherung der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen einschl. Suchthilfe Sozialrechtliche Beratung Suchtberatung etc. Beratung zur Tagespflege bei Demenz 		
	 Beratung zur Betreuung Beratung zur Behandlungsvollmacht. 5. Kooperation mit Psychotherapie		
	6. Telefonmonitoring		
	 Berichte/Dokumentation/ICD-Kodierung strukturierter Befundbericht Psychiatrie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter endstelliger Verschlüsselung 		
PYP2e	Posttraumatische Belastungsstörungen (einschl. Multiple Persönlichkeitsstörung) / Akute Belastungsreaktion Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz), insbesondere:	Ist additiv zu PYP1 oder PYP1H und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	15,00 EUR
	 Hausarztebene: familiäre Anamnese psychiatrischer Erkrankungen Labor regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen Komorbiditäten Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HZV Vertrag) Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17 	Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur 1 Zusatzpauschale abgerechnet werden.	
	Dokumentation korrekte endstellige Kodierung gemäß Anlage 12 Anhang 2	Die zusätzliche Abrechnung einer Zusatzpauschale Neurologie im selben Quartal ist durch den FACHARZT selbst bzw. durch einen	
	 Diagnostik Diagnose-Kriterien gemäß ICD-10 Differentialdiagnostik Therapie Medikamentös:	anderen Arzt aus der selben BAG nur dann möglich, wenn eine Überweisung des HAUSARZTES/FACHARZTES für die psychiatrische und neurologische Versorgung vorliegt. In diesem Fall kann die PYP2e auch mit der NP1 oder NP1H (anstelle der PYP1 oder PYP1H) kombiniert werden.	

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
position	 Koordination von: Ergotherapie in schweren Fällen Hilfen in der Alltagsbewältigung, z.B. ambulante psychiatrische Krankenpflege, Familienhilfe Einleitung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben Evtl. Rentenantrag/ Grundsicherung Soziotherapie Beratung zu spezifischen Angeboten auch z.B. AOK/Bosch BKK-Gesundheitsangebote, Selbsthilfegruppen/vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis mit dem Sozialen Dienst der AOK/der Patientenbegleitung der Bosch BKK gemäß Anlage 17 insbesondere zu folgenden Themen Berufliche Wiedereingliederung/ Sicherung Erwerbsfähigkeit Beratung zur Rehabilitation/ Teilhabe Häusliche Situation und Wohnen Pflege/ Psychiatrische Pflege / Beratung von Angehörigen einschließlich Versorgung von Kindern Alltagsbewältigung/ Mobilität Sicherung der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen einschl. Suchthilfe Sozialrechtliche Beratung. Kooperation mit Psychotherapie Telefonmonitoring Berichte/Dokumentation/ICD-Kodierung strukturierter Befundbericht Psychiatrie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter endstelliger Verschlüsselung 	Nicht am selben Tag abrechenbar neben NP2e1 Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e))	
PYP2f	Verhaltens- und Essstörungen, einschl. Verhaltensstörung bei Intelligenzminderung Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz), insbesondere: **Hausarztebene:** • familiäre Anamnese psychiatrischer Erkrankungen • Labor • regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen • Komorbiditäten • Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste • Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HZV Vertrag) • Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17	 Ist additiv zu PYP1 oder PYP1H und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur 1 Zusatzpauschale abgerechnet werden. 	15,00 EUR
	 Dokumentation korrekte endstellige Kodierung gemäß Anlage 12 Anhang 2 Diagnostik Klassifikation gemäß ICD-10 	Die zusätzliche Abrechnung einer Zusatzpauschale Neurologie im selben Quartal ist durch den FACHARZT selbst bzw. durch einen anderen Arzt aus der selben BAG nur	

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	 Berücksichtigung der Differentialdiagnostik somatisch und psychisch Therapie multimodal, ggf. Förderung von Autonomiestreben, Befähigung zum Selbstmanagement, familientherapeutische Interventionen usw. ggf. medikamentös Nicht-medikamentös: Beratung zur Lebensbewältigung und selbständigen Lebensführung ggf. unter Einbeziehung und /oder auch Anleitung der Angehörigen/Familie z.B. 	dann möglich, wenn eine Überweisung des HAUSARZTES/ FACHARZTES für die psychiatrische und neurologische Versorgung vorliegt. In diesem Fall kann die PYP2f auch mit der NP1 oder NP1H (anstelle der PYP1 oder PYP1H) kombiniert werden. Nicht am selben Tag abrechenbar neben NP2e1	
	 Koordination von: Erziehungsberatung altersabhängig, ggf. Verweis an Spezialambulanzen, Soziotherapie, Hilfen in der Alltagsbewältigung, Familienhilfe, Einleitung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Beratung zu spezifischen Angeboten auch z.B. AOK/Bosch BKK-Gesundheitsangebote, Selbsthilfegruppen/vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis mit dem Sozialen Dienst der AOK/der Patientenbegleitung der Bosch BKK gemäß Anlage 17 insbesondere zu folgenden Themen Berufliche Wiedereingliederung/ Sicherung Erwerbsfähigkeit Beratung zur Rehabilitation/ Teilhabe Häusliche Situation und Wohnen Pflege/ Psychiatrische Pflege Beratung von Angehörigen einschließlich Versorgung von Kindern Alltagsbewältigung/ Mobilität Sicherung der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen einschl. Suchthilfe Sozialrechtliche Beratung. Kooperation mit Psychotherapie 	Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e))	
	6. Telefonmonitoring		
	 7. Berichte/Dokumentation/ICD-Kodierung strukturierter Befundbericht Psychiatrie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter endstelliger Verschlüsselung 		
PYP2g	Störungen durch Alkohol und andere Suchtmittel Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz), insbesondere: Hausarztebene: **Tampliäre Anamasse psychiatrischer Erkrankungen**	Ist additiv zu PYP1 oder PYP1H und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	15,00 EUR
	 familiäre Anamnese psychiatrischer Erkrankungen Labor regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen Komorbiditäten 	Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur 1	

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	 Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HZVVertrag) Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17 Dokumentation korrekte endstellige Kodierung gemäß Anlage 12 Anhang 2 Diagnostik Diagnostische Kriterien für Substanzabhängigkeit nach ICD-10 Klinik, Labor Berücksichtigung der Differentialdiagnostik und Unterscheidung des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Konsum und Auftreten psychischer Symptome sowie von Komorbiditäten Therapie in Abstimmung mit dem Hausarzt motivierende Gesprächsführung und supportive Gesprächstherapie als kontinuierliche Motivationsarbeit je nach Risikokonstellation: wie Komorbiditäten, Medikation, ggf. Schwangerschaft, minderjährige oder ältere Menschen Kurzintervention und supportive Gesprächstherapie Qualifizierte Entgitung ambulant gemäß Anlage 17 auch durch Einzelgespräche, Informationsgruppen, supportive Gesprächstherapie sowie täglich ein- bis zweimal Herz-, Kreislaufparameter 5 Tagelang Medikamentös: ggf. Benzodiazepine, Antipsychotika, Tiaprid und Carbamazepin, pharmakologische Rückfallprophylaxe mit Acamprosat, Naltrexan, Disulfiram (keine Benzodiazepine, Clomethiazol nur stationär)		Donay
	 Nicht-medikamentös: Beratung zur Lebensführung ggf. unter Einbeziehung der Angehörigen/Familie z.B. sowie auch zur evtl. Vermeidung der Führung von Kraftfahrzeugen, Beruf, Haushalt, Sport usw., zur Entwöhnung (Suchtberatungsstellen, alkoholspezifische Psychotherapie, Selbstsicherheitstraining, Behandlung von Komorbiditäten Koordination von: Hilfen in der Alltagsbewältigung, z.B. ambulante psychiatrische Krankenpflege, Familienhilfe, Einleitung von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Evtl. Rentenantrag/ Grundsicherung, Beratung zu spezifischen Angeboten auch z.B. AOK/Bosch BKK-Gesundheitsangebote, Selbsthilfegruppen/vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis mit dem Sozialen Dienst der AOK/der Patientenbegleitung der Bosch BKK gemäß Anlage 17 insbesondere zu folgenden Themen		

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	Alltagsbewältigung/ Mobilität Sicherung der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen einschl. Suchthilfe Sozialrechtliche Beratung Suchtberatung.		
	5. Kooperation mit Psychotherapie 6. Telefonmonitoring		
	 Berichte/Dokumentation/ICD-Kodierung strukturierter Befundbericht Psychiatrie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter endstelliger Verschlüsselung 		
PYP2h	Demenz Leitliniengerechte Versorgung laut Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 12 Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz), insbesondere:	Ist additiv zu PYP1 oder PYP1H und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2)	13,00 EUR
	 Hausarztebene: körperlicher Status erheben familiäre Anamnese psychiatrischer Erkrankungen Labor regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen Komorbiditäten Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste Begleitschreiben vom HAUSARZT Überweisungsformular (Anhang 2.2 zu Anlage 17 HZV Vertrag) 	 zur Anlage 12). Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur 1 Zusatzpauschale abgerechnet werden. 	
	 Überweisung zum FACHARZT gemäß Anlage 17 Dokumentation korrekte endstellige Kodierung gemäß Anlage 12 Anhang 2 Diagnostik Diagnosekriterien nach ICD-10 Differentialdiagnostik, Klärung unklarer Frühstadien v.a. in Abgrenzung zur Depression usw. In Abstimmung mit dem Hausarzt Screeninginstrumente wie MMST, Uhrentest, DemTect u.a. Labor, Bildgebung, EEG usw. 	Die zusätzliche Abrechnung einer Zusatzpauschale Neurologie im selben Quartal, aber nicht am selben Tag ist durch den FACHARZT selbst bzw. durch einen anderen Arzt aus der selben BAG nur dann möglich, wenn eine Überweisung des HAUSARZTES/ FACHARZTES für die psychiatrische und neurologische Versorgung vorliegt. In diesem Fall kann die PYP2h auch mit der NP1	
	 Therapie Medikamentös: internistisch, antidementiv gemäß Leitlinien, psychopharmakologisch Nicht-medikamentös: milieutherapeutische Maßnahmen, Beratung zur Lebensführung und –strukturierung unter Einbeziehung und/oder auch Anleitung der Angehörigen/Familie z.B. Einbeziehung und /oder auch Anleitung der Angehörigen/Familie 	kann die PYP2h auch mit der NP1 oder NP1H (anstelle der PYP1 oder PYP1H) kombiniert werden. Im selben Quartal nicht gemeinsam abrechenbar mit NP2e1	

tungs-	/ersorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	 Koordination von ggf.: Ergotherapie Hilfen in der Alttagsbewältigung, z.B. ambulante psychiatrische Krankenpflege, Familienhilfe Sozialmedizinische Beratung Soziotherapie Beratung zu spezifischen Angeboten auch z.B. AOK/Bosch BKK-Gesundheitsangebote, Selbsthilfegruppen/vertrauensvolle und vertrauliche Zusammenarbeit und Vernetzung der FACHARZT-Praxis mit dem Sozialen Dienst der AOK/der Patientenbegleitung der Bosch BKK gemäß Anlage 17 insbesondere zu folgenden Themen Beratliche Wiedereingliederung/ Sicherung Erwerbsfähigkeit Beratung zur Rehabilitation VTeilhabe Häusliche Situation und Wohnen Pflege/ Psychiatrische Pflege Beratung von Angehörigen einschließlich Versorgung von Kindern Alltagsbewältigung/ Mobilität Sicherung der medizinisch-therapeutischen Maßnahmen einschl. Suchthilfe Sozialrechtliche Beratung. Beratung zur Behandlungsvollmacht Beratung zur Behandlungsvollmacht Beratung zur zur klueilen Fahrtauglichkeit Tagespflege Demenz. Telefonmonitoring Berichte/Dokumentation/ICD-Kodierung Strukturierter Befundbericht Psychiatrie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter endstelliger Verschlüsselung	Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e))	

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	2. Einzelleistungen		
PYE1	Psychiatrische supportive Gesprächsbehandlung und stabilisierende Kurzinterventionen Rascher Behandlungszugang in einer Akutphase oder nach Krankenhausbehandlung. Festlegung der Behandlungsoptionen, welche umfassen können: Maßnahmen zur Koordination und Kooperation oder andere diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen einschließlich eventueller Medikation. In der entstehenden tragfähigen Arzt-Patienten-Beziehung sollen auch aktuelle schwierige Themen sowie besondere emotionale Belastungen verbalisiert werden können. Die flexibel begleitende Gesprächsbereitschaft des Arztes soll zudem die Compliance und Eigenverantwortung des Patienten fördern.	 abrechenbar bei Vorliegen gesicherter Diagnosen gem. Anlage 12 Anhang 2 Dauer je Einheit mind. 10 Minuten nicht am selben Tag abrechenbar neben, PYE3, einer Leistung aus Anlage 12 Neurologie oder einer Leistung aus Anlage 12 Psychotherapie max 5x pro Tag und max. 30x pro Quartal abrechenbar max 1x pro Tag und max. 30 x pro Quartal neben PYP1H im gleichen Quartal abrechenbar. Nicht im selben Quartal abrechenbar mit NP1H und PYE2 Die mit dieser Leistung vergüteten Arzt-Patienten-Kontakte werden nicht gezählt zur Erreichung der Mindestzahl zur Abrechnung der NZ1. Diese Leistung ist vom FACHARZT 	20,00 EUR
PYE2	Diagnostik / Testung Demenz	 Dauer min. 25 Minuten 1x in 4 Quartalen in Folge abrechenbar bei Vorliegen von Diagnosen (G, V, A) gemäß PYP2h gemäß Anlage 12 Anhang 2 nicht im selben Quartal abrechenbar neben PYE1, PTE1-PTE8 bzw. PTE1KJ-PTE4KJ, NP2e1 Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. b)) erforderlich. 	41,00 EUR
PYE3	Besuche im Heim zur Unzeit auf Anforderung des Heims (zwischen 22.00 und 7.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. zwischen 19.00 und 7.00 Uhr)	 Max. 1x am Tag abrechenbar Nicht neben NE5, PYE1 am selben Tag Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. b)) erforderlich. 	40,00 EUR

Vertrag vom 10.10.2011 i.d.F. vom 01.04.2023

	narztProgramm/Bosch BKK-Facharztprogramm Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie			2 - Psychiatrie
PYE4a	Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antipsychotikum gemäß Anhang 3.1 zur Anlage 12	•	max. einmal pro Quartal und max. zweimal pro Kalenderjahr abrechenbar nur abrechenbar, wenn im Abrechnungsquartal ein Antipsychotikum gemäß Anhang 3.1 zur Anlage 12 verordnet wurde und im Abrechnungsquartal sowie in den letzten 4 Vorquartalen keine Verordnung der aktuellen Rabattpräperate vorliegt. PYE4a ist nicht mit PYE4b im selben Quartal und in Kombination nicht mehr als 1x im Kalenderjahr abrechenbar. Es ist ein Arzt-Patienten-Kontakt (persönlich oder telemedizinisch - Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. b) oder c)) erforderlich.	10,00 EUR
PYE4b	Neuein- bzw. Umstellung auf rabattiertes Antipsychotikum gemäß Anhang 3.1 zur Anlage 12	•	max. einmal pro Quartal und max. zweimal pro Kalenderjahr abrechenbar nur abrechenbar, wenn im Abrechnungsquartal ein Antipsychotikum gemäß Anhang 3.1 zur Anlage 12 verordnet wurde und im Abrechnungsquartal sowie in den letzten 4 Vorquartalen keine Verordnung der aktuellen Rabattpräperate vorliegt. PYE4b ist nicht mit PYE4a im selben Quartal und in Kombination nicht mehr als 1x im Kalenderjahr abrechenbar. Es ist ein Arzt-Patienten-Kontakt (persönlich oder telemedizinisch - Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. b) oder c)) erforderlich.	10,00 EUR

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
	3. Qualitätszuschläge		
PYQ1	Qualitätszuschlag Zielgenaue Krankenhauseinweisung gemäß Anhang 4: Zuschlag auf PYE1, wenn sich die Entwicklung der Kosten aller Krankenhausfälle aus dem HZV-Kollektiv mit psychiatrischen Diagnosen (F-Kapitel) wie folgt entwickelt: • bis 31.12.2013: >= 3% Nettoeinsparung • ab 01.01.2014: >= 5% Nettoeinsparung	Zuschlag auf PYE1	1,00 EUR
PYQ2	Qualitätszuschlag Rationale Pharmakotherapie Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoftware gem. Anhang 3	Bei Erreichen der Quoten erfolgt ein arztindividueller Zuschlag auf die Pauschale PYP1 und PY1H gemäß Anhang 3 Falls der FACHARZT auch NP1 und NP1H abgerechnet hat, wird der Qualitätszuschlag Rationale Pharmakotherapie insgesamt (aus PYQ2 und NQ7 mit einer Gesamthöhe von max. 4 €) ermittelt und ggf. auf alle Grundpauschalen (Neurologie und Psychiatrie) aufgeschlagen.	4,00 EUR

Vertrag vom 10.10.2011 i.d.F. vom 01.04.2023

AOK-FacharztProgramm/Bosch BKK-Facharztprogramm Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Anlage 12 - Psychiatrie PYEAVP*Pauschale elektronische Arztvernetzung Der Zuschlag wird automatisch ein Mal pro 250.00 Quartal ie LANR vergütet, sofern eine aktive EUŔ Umsetzung der Fachanwendungen zur Durchführung der elektronischen Arztvernetzung gem. Anhang Teilnahme an der elektronischen 10 zu Anlage 12 Arztvernetzung gem. Anhang 7 zu Anlage 12 und die Teilnahmebestätigung zur Elektronischen Arztvernetzung vorliegen sowie alle technischen Voraussetzungen der Teilnahme (Software, gültige Zertifikate) erfüllt sind. Der Zuschlag erfolgt ab dem Quartal, in dem die Teilnahmebestätigung an der Elektronischen Arztvernetzung ausgestellt wird. Im Falle einer parallelen Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung gem. § 73b SGB V der AOK Baden-Württemberg (HZV/AOK-HausarztProgramm) und gleichzeitiger Teilnahme an der elektronischen Arztvernetzung in beiden Verträgen, erfolgt der Zuschlag über die HZV. Eine Abrechnung über den Facharztvertrag PNP ist in diesem Falle ausgeschlossen. Im Falle einer Teilnahme eomner LANR an mehreren Facharztarztverträgen gem. §§ 73c a.F. bzw. 140a SGB V der AOK Baden-Württemberg (AOK-FacharztProgramm), wird der Zuschlag insgesamt ebenfalls nur ein Mal ausbezahlt.

^{*} Gilt nur für die AOK Baden-Württemberg

Vergü- tungs- position	Versorgungs- und Leistungsinhalt	Praxis-(BSNR) bezogene Vergütungsregeln	Betrag
sind begr Abrechnu	4. Auftragsleistungen eistungen sind, soweit für die jeweilige Vergütungsposition in der Spalte "Vergütungsregeln" nicht abweichend geregelt, j ündete Verschlechterungen und Notfälle. Der FACHARZT kann nicht für denselben Versicherten im selben Quartal Auftr ung von Auftragsleistungen schließt die Abrechnung von Grundpauschalen, Zusatzpauschalen und Einzelleistungen und	tragsleistungen und Einzelleistungen nebeneinander abrech d Vertreterpauschalen (Neurologie, Psychiatrie und Psychot	nnen. Die herapie) aus.
	ıbar bei Vorliegen eines Zielauftrags eines anderen FACHARZTES, sofern der überweisende FACHARZT selbst nicht üb tzungen nach diesem Vertrag verfügt.	ber die entsprechenden qualifikationsgebundenen bzw. tec	hnischen
PYA0	Grundpauschale für die Erbringung der Auftragsleistung	Ist max. 1x pro Patient/Quartal abrechenbar Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. b)) erforderlich.	12,50 EUR
PYA1	EEG	Gemäß EBM-Kriterien Maximal 2 x pro Quartal Es ist ein persönlicher Arzt- Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. b)) erforderlich.	25,00 EUR
	5. Vertretungsleistungen		
PYV1	Vertretungspauschale	Nicht im selben Quartal abrechenbar neben Grundpauschalen und Vertretungspauschalen (Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) Neben PYV1 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen alle gesondert abrechenbaren Einzelleistungen (PYE1-PYE3) und Zusatzpauschalen (PYP2a-PYP2h) abrechenbar. Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und ist nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. e)). Der erstmalige Kontakt zu einem Versicherten erfordert einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 5 lit. b)).	